



FÖRDERGRUNDSÄTZE ZUM THÜRINGEN-INVEST

gemäß Richtlinie vom 21.01.2008 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2008 S. 207-209)

A-ZIELE

Mit der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen aus dem Thüringen-Invest werden Investitionen von Existenzgründern unterstützt sowie Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (sog. KMU), die zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, deren Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert werden.

B-VORAUSSETZUNGEN

Gefördert werden kann, wenn

- die Investition in Thüringen erfolgt;
- **mit dem Investitionsvorhaben ein Existenzgründer in die Selbständigkeit eintritt und damit auf Dauer eine tragfähige Vollexistenz schafft.**

Als Existenzgründung werden Investitionen in der Gründungsphase / innerhalb der ersten 36 Monate anerkannt. Bei Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften kann als Existenzgründung angesehen werden, wenn der Existenzgründer durch seine geschäftsführende Tätigkeit und aufgrund eines Gesellschafteranteils von mindestens 25 % hinreichenden unternehmerischen Einfluss auf die neugegründete Gesellschaft besitzt. Für Investitionsvorhaben von Existenzgründern ohne zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplatzschaffung werden maximal 20 T€ Zuschuss innerhalb von drei Jahren gewährt.

oder

- **das Investitionsvorhaben zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in KMU dient, d. h., wenn das antragstellende Unternehmen im Investitionsjahr, spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Investition abgeschlossen wird, mindestens einen Ausbildungsplatz einrichtet und einen neuen Ausbildungsvertrag abschließt.**

Ausbildungsplätze im Sinne der Richtlinie sind betrieblich geschaffene Ausbildungsplätze, d. h. der Ausbildungsvertrag muss zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem Auszubildenden geschlossen sein. Grundsätzlich können nur Ausbildungsverhältnisse über die Regelausbildungszeit gefördert werden (Ausnahme: Übernahme von „Insolvenzlehrlingen“). Nach dem Thüringer Berufsbildungsgesetz begründete Ausbildungsverhältnisse werden in gleicher Weise berücksichtigt.

Die Antragstellung muss zeitnah, d. h. spätestens 1 Monat nach Ausbildungsbeginn erfolgen.

oder

- **das Investitionsvorhaben zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in KMU dient, d. h., wenn das antragstellende Unternehmen mit dem Investitionsvorhaben im Investitionszeitraum, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem die Investition abgeschlossen wird, mindestens einen zusätzlichen Vollzeitarbeitsplatz, schafft und besetzt.**

Dieser muss zusammen mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätzen (einschließlich Inhaber, ohne geringfügig Beschäftigte und Saisonarbeitskräfte sowie ohne Leiharbeiter) bis zum Ende der Zweckbindungsfrist von mindestens 3 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens besetzt bleiben. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze werden im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt. Für den zu fördernden Vollzeitarbeitsplatz können maximal 2 sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze anerkannt werden.

- die förderfähige Investitionssumme mindestens 10 T€ beträgt;
- das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (2003/361/EG) erfüllt; ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € unter Berücksichtigung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse erzielt;
- mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen wurde und es zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen ist;

- in angemessenem Umfang Eigenmittel eingesetzt werden und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist;
- mit dem geförderten Vorhaben kurzfristig begonnen und es innerhalb von 24 Monaten beendet wird;
- ausschließlich Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden, die in sich abgeschlossen sind (d. h. bauliche Investitionen, die bereits Bestandteil vorangegangener Förderanträge waren, können bei Folgeanträgen nicht in die Förderung einbezogen werden).

C–FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig sind

- alle zum Investitionsvorhaben gehörenden neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte,
- anzuschaffende immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen), sofern sie dem Geschäftsbetrieb als Anlagevermögen dienen sollen

und die mindestens über die Zweckbindefrist im Betrieb des Erwerbers bleiben, soweit sie nicht unter die nachfolgend genannten Ausschlüsse fallen.

Nicht förderfähige Anlagevermögensgegenstände sind

- alle Finanzanlagen
- der Geschäfts- oder Firmenwert, Markterschließungskosten
- Sachanlagevermögenswerte, wie
 - (Kraft-)Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenverkehrszulassung, einschließlich Anhänger, Aufbauten und anderem Fahrzeugzubehör, Luft- und Schienenfahrzeuge sowie Schiffe
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Grundstücke und Gebäude
 - Eigenleistungen, einschließlich des erworbenen Materials
 - Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden
 - Wirtschaftsgüter, die über sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert und nicht im bewilligten Investitionszeitraum vollständig bezahlt werden (Ausnahme: Investitionsdarlehen von Finanzierungsgesellschaften)
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteile halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) hergestellt oder erworben werden
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen
- geringwertige Wirtschaftsgüter bis einschließlich 150,00 €

Ebenfalls nicht gefördert werden:

- Betriebsmittel
- Warenlager
- Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung
- nicht gezogene Skontos

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis einschließlich 100,00 € sind von der Förderung ausgeschlossen.

D–Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind KMU (gemäß Punkt 3 der Richtlinie), insbesondere des Handwerks, des Handels, des Dienstleistungssektors, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie wirtschaftsnahe Freie Berufe, die für dasselbe Investitionsvorhaben nicht bereits einen Förderantrag im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder im Rahmen der einzelbetrieblichen Technologieförderung (ThürStAnz Nr. 23/2008) gestellt haben. Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer.

Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Nebenerwerbsunternehmen
- Bauhauptgewerbe gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (NACE), dazu gehören Hoch- und Tiefbau (41 und 42) sowie Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten (43.1.)
- Bauträger
- Gewerbebetriebe, die überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel von aus der Thüringen-Invest-Förderung ausgeschlossenen Freiberuflern ausgeübt werden, z. B. wirtschaftsberatende und im medizinischen/sozialen Bereich tätige Unternehmen
- Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Beteiligung ab 25 %)
- Unternehmen des Verkehrssektors gemäß NACE-Klassifikation 49-53; (dazu gehören Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen, Schifffahrt, Luftfahrt, Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr, Post-, Kurier- und Expressdienste)
- Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus
- Unternehmen, deren Tätigkeiten die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung (Groß- und Einzelhandel) von Erzeugnissen des Anhangs I des EG-Vertrages umfassen. Das sind beispielsweise – aber nicht abschließend – Fleisch, Fisch, Milch und Milchprodukte, Obst, Gemüse, Gewürze, Kaffee, Tee, Wein, lebende Pflanzen und Blumen (z. B. Lebensmittelhandel, Blumenhandel/Floristen, Obst- und Gemüsehändler).
- Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Vermittler- bzw. Maklergewerbe (z. B. Reisebüros, Agenturen, Immobilienbüros, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen)
- Callcenter
- Unternehmen der Freizeitwirtschaft (z. B. Diskotheken, Spielhallen, Videofilmverleih, Fitnesscenter, Sauna, Solarium, Kino, Theater, Reiseveranstalter und Eventmanagement)
- eingetragene Vereine, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten
- Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, wenn keine Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen Sinn vorliegt
 - Eine Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen Sinn liegt vor, wenn zwischen mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen eine enge personelle und sachliche Verflechtung besteht.
 - Die Vermietung/Verpachtung von Maschinen und Einrichtungen als Unternehmensgegenstand gilt nur dann als förderfähige Dienstleistung im Sinne der Richtlinie, wenn sie in Verbindung mit Serviceleistungen (Wartung, Instandhaltung etc.) und Handel steht. Die vermieteten/verpachteten Maschinen und Einrichtungen müssen mindestens über die Dauer der Zweckbindungsfrist (drei Jahre) im Sachanlagevermögen des geförderten Unternehmens aktiviert werden.
- Maßnahmen, die dem sozialen Bereich zugeordnet werden können (z. B. Alten- und Pflegeheime)
- großflächige Einzelhandelsvorhaben (Verkaufsraumfläche > 700 qm)
- Backshops (mit Ausnahme von Filialen klassischer Bäckereihandwerksbetriebe)
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
- Detekteien

E-ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006).

Ab 04.05.2009 können Anträge auf Gewährung von Thüringen-Invest-Zuschüssen auch als Kleinbeihilfe im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ vom 29.12.2008 (in der Fassung vom 09.07.2009) die von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigt wurde, und auf Basis des Anwendungserlasses des Freistaates Thüringen vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 18/2009 vom 04.05.2009) (in der Fassung vom 04.08.2009) bewilligt werden.

Die Gültigkeit dieser Regelung ist auf den 31.12.2010 begrenzt.

Bei Bewilligung als De-minimis-Beihilfe dürfen alle dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen den maximalen Gesamtbetrag (Beihilfewerte) in Höhe von 200 T€ innerhalb des lfd. und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen. Während der Gültigkeit der Kleinbeihilfenregelung sind zusätzlich die seit 01.01.2009 gewährten Kleinbeihilfen zu beachten und die Einhaltung des Kleinbeihilfenschwellenwertes von 500 T€ sicherzustellen.

Bei Bewilligung als Kleinbeihilfe dürfen alle dem Unternehmen in den Jahren 2009 und 2010 gewährten Kleinbeihilfen einschließlich der nach dem 01.01.2008 gewährten De-minimis-Beihilfen einen maximalen Gesamtbetrag (Beihilfewerte) von 500 T€ nicht übersteigen.

Mit dem Antrag ist eine Kleinbeihilfen- und De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher alle erhaltenen bzw. beantragten Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen einzutragen sind.

Informationen zu De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen, insbesondere das De-minimis-Kundeninformationsblatt, das Kundeninformationsblatt zur Kleinbeihilfenregelung sowie die jeweils aktuelle Fassung von Kleinbeihilfenregelung und Erlass des TMWTA finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <http://www.aufbaubank.de> unter dem Button Service.

Thüringen-Invest-Zuschüsse und -Darlehen können für dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Nicht-De-minimis-Beihilfen (wie z. B. Investitionszulage) kumulativ in die Finanzierung einbezogen werden. Zusammen mit anderen (Nicht-De-minimis-)Beihilfen darf die jeweilige Beihilfehöchstgrenze der dafür zutreffenden Beihilferegulierung (für die von der TAB angebotenen Förderprogramme ist i. d. R. die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 maßgeblich) nicht überschritten werden. Die Beihilfehöchstintensitäten für Regionalbeihilfen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung betragen für kleine Unternehmen (< 50 Mitarbeiter) 50 % und für mittlere Unternehmen (ab 50 bis 249 Mitarbeiter) 40 %. Für andere Beihilfen nach dieser Verordnung gibt es andere Beihilfehöchstintensitäten.

Einem Unternehmen können pro Haushaltsjahr und Betriebsstätte maximal 20 T€ Investitionszuschuss gewährt werden. Bereits bewilligte Zuwendungen aus dem Thüringen-Invest werden bei der Entscheidung über den Förderantrag berücksichtigt.

Die Zuwendungen aus diesem Programm sind zusätzliche Hilfen. Für das Vorhaben sind daher in angemessenem Umfang (i. d. R. 10 %) Eigenmittel, etwa in Form von Hausbankdarlehen etc., einzusetzen (Punkt 4 der Richtlinie). Sofern im Vorhaben nicht über Thüringen-Invest förderfähige Kosten enthalten sind, können die dafür eingesetzten Finanzierungsbausteine als Eigenmittel berücksichtigt werden.

Bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage bzw. einer sonstigen Regionalbeihilfe im Rahmen der Finanzierung des Investitionsvorhabens muss ein von öffentlicher Förderung freier Betrag von mindestens 25 % der regionalbeihilfefähigen Ausgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 eingesetzt werden.

F–ZUWENDUNGSHÖHE

Zuschuss

Der Zuschuss wird gemäß Richtlinie als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt.

Förderumfang: bis zu 20 % der förderfähigen Kosten (unter Beachtung von Punkt E), maximal 20 T€

Abruf und Auszahlung: mindestens 5 T€ oder die Hälfte des gewährten Zuschusses

Zweckbindenfrist: 3 Jahre, Die Zweckbindenfrist beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genehmigten und ausgewiesenen Maßnahmeende.

Darlehen

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Bewilligung eines Thüringen-Invest-Zuschusses. Das Darlehen wird projektbezogen zur Mitfinanzierung des Investitionsvorhabens eingesetzt. Die Darlehen sind durch die Hausbank banküblich zu besichern. Insbesondere sollen in der Regel die mitfinanzierten Investitionsgüter in die Besicherung einbezogen werden und die von der Hausbank bereits hereingenommenen Sicherheiten nachrangig für das Darlehen haften. In der Auszahlungsphase fällt keine Bereitstellungsprovision an.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Sondertilgungen sind nach Abschluss des Investitionsvorhabens ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.



G–ANTRAGSTELLUNG / AUSZAHLUNG / VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt „Antrag auf einen Zuschuss / ein Darlehen Thüringen-Invest“ bei der TAB **vor** Investitionsbeginn. Zur Fristwahrung können Unterlagen zum Antrag nachgereicht werden. Für die Beantragung des Darlehens ist die Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes einzureichen.

Wir empfehlen Ihnen, den Förderantrag und die Abrufanträge im Internet unter <https://portal.aufbaubank.de> zu stellen. Dies ist zeitsparend und Sie können sich den sofortigen Antragseingang sichern, sofern Sie innerhalb von 10 Arbeitstagen den Originalantrag (in Papierform) bei der TAB nachreichen. Sie können sich außerdem jederzeit über den aktuellen Stand Ihres Antrages online informieren. Insbesondere bei der Abrufbearbeitung bietet das Online-Portal den Vorteil, dass durch die bereits im Portal aufbereiteten Daten die Bearbeitungszeit des Abrufes deutlich verkürzt wird.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Als Bewilligungszeitraum gilt der Zeitraum zwischen Maßnahmebeginn und -ende, in dem die zu fördernden Wirtschaftsgüter anzuschaffen/herzustellen sind bzw. die zu fördernde Maßnahme realisiert wird.

Als Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt gilt der Tag der Lieferung bzw. der Tag der Endmontage (Nutzungsbereitschaft).

Lieferungs- und Leistungsverträge können grundsätzlich nur in schriftlicher Form anerkannt werden.

Beim Nachweis der Bezahlung wird eine Aufrechnung oder Verrechnung generell nicht anerkannt und ab einem Rechnungsbetrag von 10 T€ eine Barzahlung nicht akzeptiert.

Bewilligte Zuschüsse können nur ausgezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt des Abrufes der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die entsprechenden Rechnungen bereits bezahlt sind. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Die Rechnungsoriginale, einschließlich Bezahlnachweise im Original (entsprechend Anlage zum Abrufantrag in geordneter Reihenfolge), ggf. weitere dem Vorhaben zugrunde liegende Belege, Verträge oder sonstige Unterlagen müssen Sie zu Prüfzwecken **mit jedem Abrufantrag** in der TAB einreichen oder bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen am entsprechenden Prüfungsort (in der Regel Investitionsort in Thüringen) bereit halten. Die durchfinanzierende Hausbank hat vom Abrufantrag Kenntnis zu nehmen. Für den Fall, dass keine Hausbank eine Durchfinanzierungsbestätigung abgegeben hat, erfolgt die Kenntnisnahme vom Steuerberater.

Der Abruf der Darlehensmittel kann bereits vor Rechnungsbezahlung erfolgen, sofern sie innerhalb von zwei Monaten für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.

Für bewilligte Zuschuss- und Darlehensbeträge mit einer Gesamtbewilligungssumme ab 10 T€ ist mit der Einreichung des ersten Abrufantrages erneut eine Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt als Nachweis, dass keine Steuerschulden bestehen, vorzulegen. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung soll regelmäßig nicht mehr als einen Monat zurückliegen.

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Beendigung der Investition, von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer und dem Kreditinstitut bestätigt, einzureichen.

H–AUSKÜNFTE

Thüringer Aufbaubank

Regionalbüro Erfurt	Gorkistraße 9, 99084 Erfurt	Telefon: 0361 7447-445
Regionalbüro Gera	Friedrich-Engels-Straße 7, 07545 Gera	Telefon: 0365 43707-0
Regionalbüro Suhl	Mauerstraße 8, 98527 Suhl	Telefon: 03681 3933-11
Regionalbüro Nordhausen	Hüpedenweg 52, 99734 Nordhausen	Telefon: 03631 46255520
Regionalbüro Eisenach	Helenenstraße 4, 99817 Eisenach	Telefon: 03691 8811-61